

Rohrinnensanierung von Trinkwasserleitungen durch Epoxidharzbeschichtung ist unzulässig

Bei der Sanierung von Trinkwasserleitungen wird seit einigen Jahren neben dem Austausch der kompletten Trinkwasser-Leitungsanlage ein Sanierungsverfahren mittels Epoxidharzauskleidung auf dem Markt angeboten. Bei diesem Verfahren werden sämtliche Leitungsteile von innen mit Epoxidharz ausgekleidet.

In diesem Zusammenhang teilen die Stadtwerke Ettlingen das Folgende mit:

Rechtliche Anforderungen an den Betrieb von Trinkwasserinstallationen

Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) darf die Trinkwasserinstallation nur unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Bei Arbeiten an häuslichen Trinkwasserleitungen ist insbesondere § 17 Abs. 1 der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) zu beachten, wonach Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind.

Nachdem der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) im Jahr 2011 seine Arbeitsblätter zur Epoxidharzsanierung mit der Begründung zurückgezogen hat, dass aus trinkwasser-hygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen für die Beurteilung des Epoxidharzverfahrens fehlen bzw. nicht bekannt seien, liegt kein entsprechendes Regelwerk mehr vor.

Auch in der zu § 17 Abs. 1 TrinkwV ergangenen Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Beschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser (sog. Beschichtungsleitlinie) des Umweltbundesamtes ist derzeit kein Epoxidharz ausgewiesen, das für Sanierungen bei Nennweiten kleiner 80 mm empfohlen wird.

Diese Epoxidharzverfahren entsprechen deshalb nicht den anerkannten technischen Regeln.

Mögliche Gefährdung durch das Epoxidharzverfahren

Eine mögliche Gefährdung der Nutzer von Trinkwasserinstallationen infolge einer Rohrinnensanierung im Epoxidharzverfahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Gerade für eine chemische oder thermische Desinfektion im Warmwasserbereich existieren derzeit keine belastbaren Daten hinsichtlich der Trinkwasserbeschaffenheit. Zudem können Probleme bei nicht fachgerecht ausgeführter Sanierung mit Epoxidharz auftreten, insbesondere bei einer unzureichenden Reinigung bzw. unvollständigen Entfernung von Verkrustungen und der damit verbundenen fehlenden Haftung des Epoxidharzes an der Innenwand der Rohrleitung.

Wichtige Information

Die Stadtwerke Ettlingen weisen darauf hin, dass der Hauseigentümer (Anschlussnehmer) sicherstellen muss, dass von seiner Trinkwasseranlage (Hausinstallation) keine schädlichen Rückwirkungen auf das Wasserversorgungsnetz ausgehen.

Das Epoxidharzverfahren darf im Netzgebiet⁽¹⁾ der Stadtwerke Ettlingen nicht angewendet werden. Als ein Verfahren, für das keine allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen und von dem eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, ist die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz nach § 17 Abs. 1 TrinkwV und § 12 AVBWasserV nicht zulässig.



Die Stadtwerke Ettlingen weisen darauf hin, dass Hauseigentümer (Anschlussnehmer) und Vertragsinstallateure vertraglich gegenüber den Stadtwerken Ettlingen zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet sind und sie daher dieses Verfahren im Netzgebiet der Stadtwerke Ettlingen nicht anwenden dürfen.

Dies gilt solange nicht der Nachweis erbracht wird, dass das Verfahren, wie von § 17 Abs. 1 TrinkwV gefordert, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

Wird hingegen ein Verfahren gewählt, das die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, kann grundsätzlich ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Trinkwasserqualität beachtet sind.

⁽¹⁾ Das Netzgebiet umfasst die Kernstadt Ettlingen mit den Ortsteilen Ettlingenweier, Oberweier, Bruchhausen, Spessart, Schöllbronn und Schluttenbach.

Haftungsausschluss:

Die Stadtwerke Ettlingen GmbH und die SWE Netz GmbH haben die oben aufgeführten Angaben sorgfältig geprüft, die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann jedoch nicht garantiert werden.

SWE Netz GmbH
Hertzstraße 33
76275 Ettlingen
Tel.: 07243 101-02
Fax: 07243 101-617
www.sw-ettlingen.de

Ansprechpartner

Ulrich Deubel
Tel.: 07243 101-690
Fax: 07243 101-691
E-Mail: ulrich.deubel@sw-ettlingen.de